



## Öffentliche Bekanntgabe

### **nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Steinweg 9**

Die Antragstellerin Dr. Walter und Heike Kieffer GbR hat am 08.07.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Steinweg 9 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 47.500 m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser auf dem Grundstück Steinweg 9 in 40625 Düsseldorf sowie die anschließende Einleitung des geförderten Grundwassers in den öffentlichen Kanal.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Bauwasserhaltung üblicher Größe (Förderrate: 20,3 m<sup>3</sup>/h und Gesamtfördermenge 47.500 m<sup>3</sup>) im Rahmen der Errichtung eines Wohnhauses handelt.

Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die gemäß § 41 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 Abs. 3 BNatSchG geschützte Allee „Robinienallee am Steinweg“ (Kennung AL-D-0264) während des Betriebes der Bauwasserhaltung bewässert wird.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag  
gez. Pähler